

(5) Die nach den Bestimmungen dieser Anordnung festzusetzenden Industriepreise gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Preisbildung importierter Ersatzteile.

(7) Durch die nach dieser Anordnung festzusetzenden Industriepreise für Ersatzteile werden weder die Verbraucherpreise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Ersatzteile im Sinne dieser Anordnung sind alle erzeugnisgebundenen Einzelteile und Baugruppen von Finalerzeugnissen, die zur Instandsetzung bzw. Instandhaltung (auch zur Behebung von Havarien) für Finalerzeugnisse benötigt werden und in Ersatzteilkatalogen oder in sonstigen Dokumentationen der Hersteller von Finalerzeugnissen enthalten sind. Aggregate sind keine Ersatzteile im Sinne dieser Anordnung. Die Abgrenzungen zwischen Baugruppen und Aggregaten sind in die speziellen Kalkulationsrichtlinien aufzunehmen.

## § 3

### Preis Antrag für Ersatzteile

(1) Die Betriebe haben Preis Antrag auf Festsetzung von Industriepreisen für Ersatzteile zu stellen, sofern sie nicht berechtigt sind, die Industriepreise für Ersatzteile selbständig festzulegen.

(2) Die Betriebe sind berechtigt, die Industriepreise für Ersatzteile selbständig festzulegen, soweit vom Leiter des Preiskoordinierungsorgans in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle<sup>1</sup> des Amtes für Preise eine entsprechende Festlegung getroffen wird. Diese Festlegungen sind in die speziellen Kalkulationsrichtlinien bzw. andere Rechtsvorschriften aufzunehmen.

## § 4

### Kosten- und Industriepreiskalkulation für Ersatzteile

(1) Den Kosten- und Industriepreiskalkulationen für Ersatzteile sind die kalkulationsfähigen Selbstkosten einschließlich der erforderlichen Kosten für die Kennzeichnung, Konservierung und Verpackung zugrunde zu legen.

(2) Die Höhe des staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages und seine Bemessungsgrundlage für volkseigene Betriebe ergeben sich aus den speziellen Kalkulationsrichtlinien.

(3) Zur Förderung der Produktion von Ersatzteilen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % zum staatlich bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlag gewährt. Werden Ersatzteile in spezialisierten Betrieben hergestellt, so entfällt grundsätzlich die Anwendung dieses Gewinnzuschlages. Im einzelnen gelten die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien enthaltenen Festlegungen. Spezialisierte Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe, die sowohl Einzelteile als Zulieferungen als auch Ersatzteile für Dritte produzieren.

(4) Nach Beendigung der Produktion der Einzelteile für die Finalerzeugnisse sind die spezialisierten Betriebe nach Zustimmung des Leiters der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise berechtigt, den Zuschlag gemäß Abs. 3 bei der Festsetzung der Industriepreise für Ersatzteile anzuwenden.

(5) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie selbständig Tätige kalkulieren nach den für sie geltenden Bestimmungen. Zur Förderung der Produktion von Ersatzteilen wird ein Zuschlag in Höhe von 10 %

des Fertigungslohnes gewährt. Auf Antrag des Leiters des Preiskoordinierungsorgans können vom Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise andere Zuschläge festgelegt werden.

(6) Sofern die Industriepreise für Ersatzteile produktgebundene Abgaben bzw. produktgebundene Preisstützungen enthalten, gelten hierfür die in den Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen.

## § 5

### Geltungsdauer der Industriepreise für Ersatzteile

(1) Die von den Preisorganen festgesetzten Industriepreise für Ersatzteile gelten für den festgelegten Versorgungszeitraum<sup>1</sup> mit Ersatzteilen.

(2) Die Betriebe können für Ersatzteile von Produktionsmitteln gemäß Abs. 1 mindestens 1 Jahr vor Ablauf des festgelegten Versorgungszeitraumes beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan die Außerkraftsetzung der geltenden Industriepreise beantragen. Gleichzeitig kann für diese Ersatzteile die Berechtigung zur selbständigen Festlegung der Industriepreise beantragt werden. Das zuständige Preiskoordinierungsorgan trifft die Entscheidung so rechtzeitig vor Beginn eines neuen Planjahres, daß die Auswirkungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt werden können.

(3) Nach Entscheidung gemäß Abs. 2 können die Betriebe die Industriepreise für Ersatzteile mit Beginn des Planjahres auf der Grundlage der jeweiligen Losgröße jährlich selbständig neu festlegen.

(4) Sind die Betriebe berechtigt, die Industriepreise für Ersatzteile auf der Grundlage einer Vorkalkulation selbständig festzulegen, so haben sie die Industriepreise in Listen oder anderen Nachweisen zu erfassen. Die listenmäßig erfaßten Preise gelten für den Zeitraum der Produktion von Finalerzeugnissen. Das gilt auch, wenn die Ersatzteile für andere Finalerzeugnisse verwendet werden. Nach Einstellung der Produktion von Finalerzeugnissen können die Betriebe die Industriepreise für Ersatzteile mit Beginn des Planjahres auf der Grundlage der jeweiligen Losgröße jährlich selbständig neu festlegen.

## § 6

### Gütebestimmungen

Die auf der Grundlage dieser Anordnung festzusetzenden Industriepreise gelten für Ersatzteile, die den gültigen Qualitätsvorschriften entsprechen.

## § 7

### Handelsware

Für Ersatzteile, die als Kaufteile weder noch verarbeitet werden, gelten für die ersatzteillieferpflichtigen<sup>1</sup> Hersteller der Finalerzeugnisse die preisrechtlichen Bestimmungen<sup>2</sup> über die Berechnung von Handelsware.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- die Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. I Nr. 6 S. 63),
- die Anordnung vom 12. Februar 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung für Kraftfahrzeugersatzteile einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik (Sonderdruck Nr. 1058 des Gesetzblattes),
- die Anordnung vom 26. März 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung von Ersatzteilen und Baugruppen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 805/1 des Gesetzblattes),
- § 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293).

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Preisordnung Nr. 1951 vom 1. Juni 1961 - Aufschläge für Handelsware für sonstige Betriebe des Maschinenbaues - (GBl. II Nr. 38 S. 236) und die Preisordnung Nr. 3168 vom 17. September 1965 - Ausarbeitung von Kalkulationselementen und Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen in Vorbereitung der Industriepreisreform für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues - (GBl. II Nr. 95 S. 683).